

Die Synode

hat an ihrer Session vom 26. Juni 1989 von der Botschaft des Kirchenrates vom 2. März 1989 (SAB89/1)

betreffend

Sammlung der Gültigen Erlasse

Kenntnis genommen und beschlossen:

1. Die vorgelegte Liste der bereinigten Erlasse bildet die „Sammlung der gültigen Erlasse“ im Sinne von Punkt 1 des Reglements „Herausgabe der Gültigen Erlasse“.
2. Alle Synodalbeschlüsse und Erlasse, welche nicht in diese Liste aufgenommen worden sind, gelten nach Punkt 4 des Reglements „Herausgabe der Gültigen Erlasse“ als aufgehoben.
3. Folgende Amtsträger sind verpflichtet, die Sammlung der Gültigen Erlasse zu halten und nachzuführen:
 - die Präsidenten der Kirchenvorsteherschaften;
 - die Gemeindepfarrer;
 - die Mitglieder des Kirchenrates;
 - der Kirchenschreiber;
 - der Zentralkassier;
 - die Mitglieder des Büros der Synode;
 - die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission der Synode.

Die Sammlung der Gültigen Erlasse gelten als Akten und sind dem Amtsnachfolger bereinigt zu übergeben.

4. Der Kirchenrat wird beauftragt, die Herausgabe der Gültigen Erlasse vorzubereiten, und ermächtigt, die mutmasslichen Kosten in den Voranschlag 1990 aufzunehmen.